

Turn- und Sportverein “FRISCHAUF“ Horsten e.V.

gegründet 1911



Satzung

Stand 21.Juni 2000

Satzung

des
Turn- und Sportvereins Frischauf
Horsten e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der aus dem im Jahre 1911 gegründeten nicht rechtsfähigen "Turnverein Horsten" hervorgegangene Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Frischauf Horsten e.V."
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er hat seinen Sitz in der Ortschaft Horsten, Gemeinde Friedeburg.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Tätigkeiten und Aufgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft. Eintritt

- (1) Mitglieder können einzelne Personen und Personengesellschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Beitrittserklärung minderjähriger Personen ist von ihren gesetzlichen Vertretern mit zu unterschreiben.
- (4) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
 - a) Ehrenmitgliedern.
 - b) aktiven (ausübenden) Mitgliedern,
 - c) passiven (unterstützenden) Mitgliedern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung (Kündigung) oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen auf Quartalsende zulässig. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Jahreshauptversammlung.
Der Vorstand hat dem Ausgeschlossenen einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Bis zur Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung kann der Vorstand ein Ruhen der Mitgliedsrechte verfügen.

§6 Beiträge und sonstige Pflichten

- (1) Ober die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung,
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- (3) Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins. Mit den von Jugendlichen beziehungsweise Jugendmannschaften auf Vereinsturnieren errungene Preisen können nach Zustimmung des Vorstands diese für ihre Verdienste belohnt werden.

§7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer und dem Kassensführer. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem die Jugendwarte, die Frauenwartin, der Fußballobmann sowie die Spartenleiter aller vom Verein betriebenen Sportarten an. Der zweite Vorsitzende ist der Stellvertreter des ersten Vorsitzenden.
- (2) Gegenüber Dritten wird der Verein von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne von § 26 BGB vertreten. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, für sich und den gesamten Übungsbetrieb des Vereins eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie Abgrenzungen und Abwicklung des gesamten Sportbetriebs geregelt werden.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende, und der Kassensführer und in den geraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Geschäftsführer
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich,

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat innerhalb der ersten drei Monate jedes Kalenderjahres stattzufinden.
- (2) Sie beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Bestellung von Kassenprüfern, den Ausschluss von Mitgliedern, über Satzungsänderungen, den An- und Verkauf von Grundstücken, die Aufnahme von Krediten oder Darlehen und anderen ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreiteten wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit Vollendung ihres 16. Lebensjahres.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Das Verlangen ist dem Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie haben geheim durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (7) Außerdem kann der Vorstand aus einem ihm wichtig erscheinenden Grunde jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in einer Frist von einer Woche durch die Tagespresse unter Angabe des Termins. Gleichzeitig wird die Tagesordnung mit dem Termin im Schaukasten, in der Turnhalle sowie im Vereinslokal zwei Wochen vorher ausgehängt.

§ 10 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen ist eine vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer anzufertigen Niederschrift aufzunehmen und in das beim Verein geführte Protokollbuch einzutragen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer, vom ersten Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

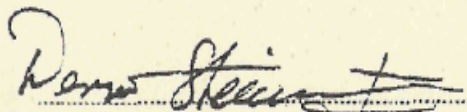
- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer eines Jahres aus den Mitgliedern zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Sie haben in der auf ihre Wahl folgende Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der vorher von ihnen vorgenommenen Kassenprüfung Bericht zu erstatten und zur Entlastung des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder Stellung zu nehmen.

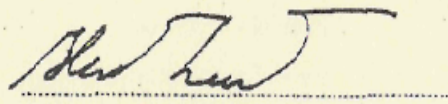
§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Änderungen, die in der Jahreshauptversammlungen des Vereins am 5. Februar 1976, am 17. März 1978, am 18. Februar 1994 und am 5. März 2000 beschlossen wurden, sind eingearbeitet.

Horsten, 10. März 2000


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender

Emgetragen am 12. Jan 2000

Der Registerführer
